

Zeitschrift: Bulletin : Kommunikationswissenschaft = sciences des communications sociales

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft

Band: - (1975)

Heft: 1

Artikel: Richtlinien zur Aussenvertretung der SGKM

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-790586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RICHTLINIEN ZUR AUSSENVERTRETUNG DER SGKM

Die Vertreter der SGKM nach aussen muss so geregelt sein, dass der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied wirkungsvoll und unter Umständen auch rasch namens der Gesellschaft handeln kann. Folgende Fälle sind dabei zu unterscheiden:

1. Für die Organisation von Veranstaltungen ist der Gesamtvorstand verantwortlich.
2. Verbindliche Zusagen über die Mitarbeit der SGKM an Projekten gibt der Präsident nur im Einverständnis des Vorstandes.
3. Der Präsident ist in seiner Funktion berechtigt, in seinem eigenen Namen zu aktuellen Problemen Stellung zu beziehen; für offizielle Stellungnahmen konsultiert er den Vorstand oder die/den Vizepräsidenten.
4. Ueber die Teilnahme eines Vertreters der SGKM an Anlässen befindet der Präsident selbständig, orientiert aber den Vorstand darüber.
5. Einzelzeichnungsberechtigt im Namen der Gesellschaft sind der Präsident und der Kassier.